

Bio-Kontrollkostenzuschuss

Referat Biolandbau, LK OÖ

Stand: 2019-04

Der Bio-Kontrollkostenzuschuss wird im Rahmen der Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 (Vorhabensart: 3.1.1. Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen) abgewickelt.

Wer kann einen Antrag stellen?

Der Förderungswerber muss ein aktiver Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes gemäß Artikel 9 der EU-Verordnung Nr. 1307/2013 iVm § 8 Abs. 1 Z 1 MOG 2007 und § 4 der Direktzahlungs-Verordnung 2015 des BMLFUW sein und erstmalig an dieser Lebensmittelqualitätsregelung teilnehmen. Das heißt, der „Bio-Kontrollkostenzuschuss“ ist nur für Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe möglich, die in der LE-Programmperiode 2007 bis 2014 keinen Bio-Kontrollkostenzuschuss erhalten haben und den Bio-Kontrollvertrag frühestens am 1.1.2014 abgeschlossen haben. Als Förderungswerber kommen deshalb neue BewirtschafterInnen eines landwirtschaftlichen Betriebes (infolge einer Betriebsneugründung bzw. eines Bewirtschafterwechsels) ab 1.1.2014 und UmstellerInnen auf die biologische Wirtschaftsweise in Betracht. Wenn im Zuge eines Bewirtschafterwechsels der Bio-Kontrollvertrag übernommen wird, dann gilt für den Förderungswerber das Datum des Bewirtschafterwechsels als Bio-Kontrollvertragsabschluss. Falls jedoch infolge eines Betriebswechsels (zum Beispiel Haupt-, Teilbetrieb) der Bewirtschafter gleich bleibt, kann dieser unter der Voraussetzung der Teilnahme an der Maßnahme 132 der LE-Programmperiode 2007 bis 2014 nicht mehr als neuer Teilnehmer anerkannt werden. Auch Imker, sofern sie oben genannte Punkte erfüllen, können den Bio-Kontrollkostenzuschuss beantragen. Aus EU-rechtlichen Gründen ist eine Förderung bestehender Biobetriebe ausgeschlossen.

Was wird gefördert?

Im Rahmen der Teilnahme an der Lebensmittelqualitätsregelung sind die Nettokosten der Bio-Kontrolle (Grundbeitrag und Kosten für die Flächenkontrolle) mit einem Fördersatz von 80 % förderfähig, wobei der Zuschuss für maximal fünf Jahre gewährt werden kann.

Wie erfolgt die Antragsstellung?

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen dem Förderungsantrag und dem Zahlungsantrag. Der **Förderungsantrag** wird einmal für die gesamte Programmlaufzeit gestellt. Neben den allgemeinen Betriebsdaten, sind im Förderungsantrag das Datum der Kontrollvertragsunterzeichnung bzw. des Bewirtschafterwechsels, der Name der Kontrollstelle sowie die voraussichtlichen Netto-Kontrollkosten für 5 Jahre einzutragen. Biokontrollen, die bereits vor der Antragstellung stattgefunden haben, sind nicht förderbar. Wir empfehlen daher, den Förderungsantrag möglichst schnell nach Kontrollvertragsunterzeichnung bzw. Bewirtschafterwechsel an die Agrarmarkt Austria (AMA) zu stellen. Liegt zwischen Abschluss des Bio-Kontrollvertrags

und dem Förderungsantrag bereits mehr als 1 Jahr, so ist die Auszahlung des Bio-Kontrollkostenzuschusses nur noch für maximal 4 Jahre möglich. Diese Änderung gilt für Anträge ab 1.1.2018.

Zusätzlich zum Förderungsantrag, ist nach erfolgter Bio-Kontrolle die Auszahlung des Bio-Kontrollkostenzuschusses jährlich mittels **Zahlungsantrag** zu beantragen. Der Zahlungsantrag für das betroffene Jahr ist **bis spätestens 31.12. des darauffolgenden Jahres** bei der AMA einzubringen. Der Zahlungsantrag umfasst das vollständig ausgefüllte Zahlungsantragsformular, die Originalrechnungen für die durchgeführte Bio-Kontrolle, Zahlungsnachweise und falls noch nicht übermittelt, eine Kopie des Bio-Kontrollvertrags. Im Zahlungsantrag sind die anrechenbaren Nettokosten, d.h. der von der Kontrollstelle verrechnete Grundbetrag sowie die flächenabhängigen Beträge, anzugeben. Nicht anrechenbar sind z.B. die Kontrollkosten für den Hofladen, für Verbands-Richtlinien, etc.

Zahlungsanträge, die bis spätestens 30.6.2023 bei der AMA einlangen, können berücksichtigt werden.

Beispiel: Ein Betrieb der an der ÖPUL-Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ teilnimmt, beantragt mit Herbstantrag 2018 die höherwertige Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ und unterschreibt bis 31.12.2018 den Bio-Kontrollvertrag. Im Jänner 2019 wird der Förderungsantrag für den Bio-Kontrollkostenzuschuss gestellt. Weil die Zeitspanne zwischen Abschluss des Bio-Kontrollvertrags und dem Förderungsantrag für den Bio-Kontrollzuschuss weniger als ein Jahr beträgt, kann der Bio-Kontrollzuschuss für die Jahre 2019 bis einschließlich 2023 beantragt werden. Der Zuschuss ist in diesem Fall also für 5 Jahre möglich, sofern der letzte Zahlungsantrag bis spätestens 30.6.2023 bei der AMA einlangt.

Die Formulare für den Förderungsantrag, den Zahlungsantrag sowie die dazugehörenden Ausfüllhilfen sind unter folgendem Link abrufbar: [https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/LE-Projektfoerderungen-14-20/Vorhabensart-3-1-1-\(Bio-Kontrollkostenzuschuss,-AM](https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/LE-Projektfoerderungen-14-20/Vorhabensart-3-1-1-(Bio-Kontrollkostenzuschuss,-AM)

Die Antragstellung erfolgt schriftlich per Post oder Fax an die AMA, die sowohl die bewilligende als auch auszahlende Stelle ist:

Agrarmarkt Austria
LE-Projektförderung
Dresdner Straße 70
1200 Wien
Fax: 01-33151-6608

Für weitere Auskünfte stehen die Bioberater und Bioberaterinnen der Landwirtschaftskammern gerne zur Verfügung.